

Geschäftsordnung

des Beirats, der die Anliegen und Interessen der islamischen Organisationen bei der Einführung und Durchführung des islamischen Religionsunterrichts in Nordrhein-Westfalen vertritt

vom 15.04.2012

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Einberufung von Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende ruft den Beirat nach Bedarf ein, mindestens jedoch vierteljährlich. Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig mit der Geschäftsführung abzustimmen.

(2) Der Beirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragen.

(3) Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, lädt die oder der stellvertretende Vorsitzende zur Sitzung ein.

(4) Der Beirat kann in einzelnen Fragen schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren entscheiden, wenn nicht mindestens drei Mitglieder widersprechen. Die Mehrheiten zur Beschlussfassung sind zu berücksichtigen.

§ 2

Form und Frist der Einladung

(1) Die Beiratsmitglieder werden schriftlich von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen. Soweit die Beiratsmitglieder damit einverstanden sind, können Einladungen auch elektronisch übermittelt werden.

(2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen vier Wochen liegen.

(3) Beiratsmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies der Geschäftsführung rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen.

§ 3

Tagesordnung, Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Die Mitglieder sind berechtigt Vorschläge zur Tagesordnung schriftlich zu unterbreiten.

(2) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte können mit der Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder beschlossen werden.

(3) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

(4) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.

§ 4

Teilnahme weiterer Personen

(1) An den Sitzungen des Beirats nimmt die Geschäftsführung in der Person des Geschäftsführers teil.

(2) Der Vorsitzende kann Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen, sofern die Mehrheit der Mitglieder der Teilnahme nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung widersprechen.

§ 5

Weisungsunabhängigkeit, Schweigepflicht

(1) Die Beiratsmitglieder sind bei der Ausübung ihres Mandats an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Beiratsmitglieder und die Geschäftsführung sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, die dem Datenschutz unterliegen oder ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen. Dies gilt auch dann, wenn Beiratsmitglieder aus dem Amt ausgeschieden sind.

(3) Der Beirat kann Stellungnahmen zu einzelnen Tagesordnungspunkten bei den islamischen Organisationen, dem Ministerium oder Experten einholen.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als vier Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei der von den islamischen Organisationen und zwei der vom Ministerium bestimmten Mitglieder.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit hat die oder der Vorsitzende unverzüglich zu demselben Gegenstand erneut zu einer Beiratssitzung einzuladen, die binnen zwei Wochen stattfindet. Nach erneuter Einberufung ist der Beirat unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit wird eine zweite Beratung am gleichen Tag oder auf Antrag spätestens in zwei Wochen angesetzt und bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Beiratsmitglieder können bei vorübergehender Verhinderung ihre Stimme auf ein anderes Beiratsmitglied übertragen. Die Übertragung ist vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

(5) Scheidet ein Beiratsmitglied aus der Gruppe der organisierten Muslime aus dem Beirat aus oder legt sein Amt nieder, so hat die das Mitglied entsendende Organisation unverzüglich einen Ersatz zu benennen. Scheidet ein durch das

Ministerium benanntes Mitglied aus dem Beirat aus, so benennt das Ministerium unverzüglich im Einvernehmen mit den islamischen Organisationen in Nordrhein-Westfalen ein neues Mitglied.

§ 7

Die Geschäftsführung

(1) Das Ministerium benennt im Benehmen mit dem Beirat einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin.

(2) Die Geschäftsführung führt die Beschlüsse des Beirates aus.

(3) Die Geschäftsführung hat den Vorsitzenden über ihre Tätigkeiten im Rahmen der Beiratsarbeit zu informieren. Die Mitglieder des Beirats können Einsicht in die beiratsbezogene Arbeit der Geschäftsführung nehmen.

(4) Spricht der Beirat der Geschäftsführung das Misstrauen aus, so übernimmt eine andere vom Ministerium im Benehmen mit dem Beirat benannte Person die Geschäftsführung.

§ 8

Ausschüsse

(1) Der Beirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

(2) Die Beschlüsse der Ausschüsse haben für den Beirat einen empfehlenden Charakter.

(3) Ausschussmitglieder sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, die dem Datenschutz unterliegen oder ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen. Dies gilt auch dann, wenn Ausschussmitglieder aus dem Ausschuss ausgeschieden sind.

2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse

§ 9

Vorsitz im Beirat

Die oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Sie oder er leitet die Verhandlungen. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende verhindert, leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung.

3. Abschnitt: Anträge

§ 10

Antragsgrundsätze

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Beirat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende.

(2) Antragsberechtigt sind die oder der Vorsitzende und jedes Beiratsmitglied. Von mehreren Beiratsmitgliedern können gemeinsame Anträge gestellt werden.

(3) Jeder Antrag ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller vorzutragen und zu begründen.

§ 11

Änderungs- und Ergänzungsanträge, Vertagung

(1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden.

(2) Der Beirat kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat die oder der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.

§ 12

Anträge zur Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende und die Beiratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Tagesordnung zu stellen und Abweichungen von der Tagesordnung zu beanstanden. Darüber ist sofort zu beraten und zu beschließen.

(2) Während der Beratung eines Gegenstands kann jederzeit „Schluss der Beratung“ beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Beiratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jedes Beiratsmitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.

4. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Wahlen

§ 13

Eröffnung und Ablauf der Sitzung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie oder er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Beirats fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung und Ergänzung der Tagesordnung beschlossen.

(2) Die Beratungspunkte werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 Abs. 1 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 3 Abs. 2 zu berücksichtigen sind.

§ 14

Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung

(1) Der Beirat wählt aus der Gruppe der organisierten Muslime eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Außer der oder dem Vorsitzenden wählt der Beirat aus der Mitte der Muslime aus dem Öffentlichen Leben eine Stellvertretung.

(3) Gewählt ist, wer mindestens fünf Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 15

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Beirats ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Teilnehmerliste,
3. Tagesordnung,
4. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen,
5. zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebene schriftliche Erklärungen.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden unterzeichnen.

(4) Die Niederschrift soll jedem Beiratsmitglied, der Geschäftsführung und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Beirats vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann der Beirat in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Beiratsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16

Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Beirats wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 17

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Beirat kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen die Bestimmungen des Schulgesetzes verstoßen wird.

§ 18

Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung

Der Beirat schließt eine Vereinbarung mit dem Ministerium über das Verfahren bei der Zusammenarbeit in folgenden Angelegenheiten:

1. Übereinstimmung des Religionsunterrichts mit den Grundsätzen im Sinne des Artikels 7 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz,
2. Erstellung der Unterrichtsvorgaben und Festsetzung der Zahl der Unterrichtsstunden,
3. Auswahl der Lehrpläne und Lehrbücher,
4. Bevollmächtigung von Lehrerinnen und Lehrern,
5. Verfahren bei der Einsichtnahme in den Religionsunterricht und
6. Mitteilung über islamische Feiertage.
7. Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte.

§ 19

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit einer 3/4 Mehrheit der Beiratsmitglieder geändert werden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 15.04.2012 in Kraft.